

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Jüdische Soziale Arbeit, B.A.
Hochschule:	Fachhochschule Erfurt
Standort:	Erfurt
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.04.2024 - 31.03.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einen Aspekt war der Akkreditierungsrat jedoch zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt.

#### A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrates (119. Sitzung)

##### I. Auflagen

##### **Auflage 1 zum Kriterium Hochschulische Kooperationen (§ 20 ThürStAkkrVO, Kooperationsvereinbarung)**

Der Akkreditierungsbericht stellt fest: "Regelungen hierzu [Anm.: zur Kooperation] finden sich laut Aussage der Hochschule im Kooperationsvertrag der Fachhochschule Erfurt und der Hochschule für

Jüdische Studien" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 33). An anderer Stelle wird ergänzend festgehalten: "Zum Zeitpunkt der Begehung und der Gutachtenerstellung lag der Kooperationsvertrag dem Gremium noch nicht vor. Die inhaltliche Ausgestaltung konnte somit nur auf Grundlage der Gespräche beurteilt werden und die Vorlage des Kooperationsvertrages beauftragt. Im Rahmen der Stellungnahme vom 21.08.2023 wurde dieser in der finalen Entwurfsfassung vorgelegt. Das Gremium betrachtet die ausgesprochene Auflage damit als erfüllt und sieht die inhaltliche sowie organisationelle Zusammenarbeit der Hochschulen als abgesichert an."

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass der Kooperationsvertrag jedoch nur in Entwurfsfassung vorgelegt wurde. Im Hinblick auf den Verbindlichkeitscharakter der Dokumentation zur Kooperation nach § 20 Abs. 1 Satz 2 ThürStAkkrVO sieht der Akkreditierungsrat das Erfordernis, dass die Hochschule ein von allen beteiligten Parteien unterzeichnetes Exemplar nachreicht und erteilt diesbezüglich eine Auflage.

## **II. Hinweise**

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem nachfolgenden Hinweis:

Akkreditierungsbericht und Selbstbericht der Hochschule sehen als Profilvermerkmal eine Kooperation nach § 9/§ 19 ThürStAkkrVO vor, was vom Akkreditierungsrat jedoch nach eigener Prüfung nicht bestätigt werden kann. Die beschriebene Kooperation stellt ausschließlich eine Kooperation nach § 20 ThürStAkkrVO dar.

## **B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Einbeziehung der Stellungnahme**

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

### **Zu Auflage 1**

Im Rahmen seiner initialen Behandlung hatte der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert: "Die Hochschule reicht ein von allen beteiligten Parteien unterzeichnetes Exemplar der Kooperationsvereinbarung nach."

Die Hochschule reicht zusammen mit ihrer Stellungnahme ein unterzeichnetes Exemplar des Kooperationsvertrags ein. Die Auflage ist damit gegenstandslos und wird nicht erteilt.

